

Beschreibung aller relevanten geltenden oder geplanten Grenzwerte (siehe Art. 3 lit. s) und Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2002/49)

	Lden	Lnight	Lday	Levening	Erläuterungen zu ihrer Anwendung (Führen Sie die damit verbundene nationale oder lokale Vorschrift auf + den Anwendungsbereich für die geografische Geltung)
GELTENDE Grenzwerte					Vorbemerkung: Die nationalen Grenzwerte korrespondieren mit nationalen Berechnungsverfahren und Anwendungsbestimmungen. Sie sind abstrakt-generell in den L_{DEN} und L_{Night} umgerechnet worden und daher nicht auf konkret-individuelle Darstellungen der Lärmbelastung in den Strategischen Lärmkarten anwendbar. Die nationalen Interims-Berechnungsverfahren für die strategische Lärmkartierung basieren zwar ebenfalls grundsätzlich auf den nationalen Berechnungsverfahren, sie sind jedoch an die Vorgaben der EG-Richtlinie (u.a. Vergleichbarkeit mit den Interimsverfahren, Mittelungspegel) angepasst worden, so dass bei der Kartierung verschiedene Sachverhalte wie z.B. Zu- und Abschläge im Sinne eines Beurteilungspegels (Schienenbonus, Kreuzungszuschlag, Ton- und Impulshaltigkeit etc.) abweichend darzustellen sind. Die für Straßenverkehrslärm in L_{DEN} aufgeführten Grenzwerte entsprechen den nicht umgerechneten Grenzwerten bis zu 50m vom Verkehrsweg.
Straßenverkehrslärm	58	47			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Erläuterungen: Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an Ampelkreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime
Straßenverkehrslärm	60	49			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Straßenverkehrslärm	65	54			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Straßenverkehrslärm	70	59			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Straßenverkehrslärm	71	60			Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die VLärmSchR 97 gilt für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels an Ampelkreuzungen einen Lästigkeitszuschlag. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete
Straßenverkehrslärm	73	62			Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Straßenverkehrslärm	76	65			Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile. Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Schienenverkehrslärm	58	47			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Erläuterungen: Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) sind wie beim Straßenverkehrslärm in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden vier Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren sieht zur Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenverkehrslärm geringeren Lästigkeit des Schienenverkehrslärms einen Abzug von 5 dB(A) vor, bevor die Grenzwerte zur Anwendung kommen (Beurteilungspegel). Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime
Schienenverkehrslärm	60	49			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Schienenverkehrslärm	65	54			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Schienenverkehrslärm	70	59			Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wie vorige Zeile Gebietsnutzung: Gewerbegebiete
Eisenbahnlärm	71	60			Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes Erläuterungen: Die Richtlinie gilt für bestehende Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden drei Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren sieht zur Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenverkehrslärm geringeren Lästigkeit des Schienenverkehrslärms einen Abzug von 5 dB(A) vor, bevor die Grenzwerte zur Anwendung kommen (Beurteilungspegel). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Auswahl der Lärmsanierungsabschnitte werden Prioritäten gebildet. Lärmsanierungsmaßnahmen können bei Überschreitung der nationalen Grenzwerte getroffen werden. Die Auswahl der Schutzmaßnahmen (Fassadendämmung, Lärmschutzfenster oder Bau von Abschirmungen wie Lärmschutzwände) erfolgt nach Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten. Gebietsnutzung hier: Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete;
Eisenbahnlärm	73	62			Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Eisenbahnlärm	76	65			Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes, wie vorige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Fluglärm im Umfeld von Flughäfen	78				Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (Fluglärmschutzgesetz) Erläuterungen: Das Fluglärmschutzgesetz soll novelliert werden. Das geltende Gesetz gilt für Verkehrsflughäfen mit Linienflugbetrieb und für militärische Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb. Es bezweckt die Festsetzung von Lärmschutzbereichen mit zwei Schutzzonen, in denen in unterschiedlicher Weise Beschränkungen der baulichen Nutzung und Anforderungen für den passiven Lärmschutz gelten. Grenzwerte sind in Abhängigkeit von den Schutzzonen ausgewiesen. Das nationale Berechnungsverfahren ist im Fluglärmschutzgesetz geregelt und berücksichtigt z.B. die verkehrsreichsten sechs Monate und einen äquivalenten Dauerschallpegel mit Äquivalenzparameter $q = 4$. Eine direkte Umrechnung in L_{DEN} und L_{Night} ist daher nicht möglich und kann nur im Einzelfall abgeschätzt werden. Grenzwerte für Schutzzone 1:
Fluglärm im Umfeld von Flughäfen	70				Fluglärmschutzgesetz, wie vorherige Zeile Grenzwerte für Schutzzone 2
Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten	46	35			Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Erläuterungen: Die TA Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Grenzwerte zum dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung ausgewiesen. Es werden sechs Abstufungen unterschieden. Das nationale Berechnungsverfahren berücksichtigt bei der Bildung des Beurteilungspegels Lästigkeitszuschläge (Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit) und Zuschläge für Ruhezeiten. Gebietsnutzung hier: Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten	51	35			TA Lärm, wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: reine Wohngebiete
Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten	56	40			TA Lärm, wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten	61	45			TA Lärm, wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete
Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten	66	50			TA Lärm, wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Gewerbegebiete
Lärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten	76	70			TA Lärm, wie vorherige Zeile Gebietsnutzung hier: Industriegebiete